

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Georgi je 15 Groschen und Eva Saffnerin von einer  $\frac{3}{4}$  Hufe an beiden Terminen je 23 Groschen.<sup>1)</sup>

Die Leute hatten demnach zu dieser Zeit für eine ganze Hufe 1 Schock Groschen als Grundzins zu zahlen. Ob im Laufe der Zeit der Zins erhöht wurde oder hier schon von Anbeginn so hoch war, läßt sich beim Mangel an weiteren Belegen nicht angeben. Aber eines ist hier noch bemerkenswert, daß die Teilung der Hufe schon ziemlich weit fortgeschritten war, da neben ganzen bereits  $\frac{3}{4}$ , ja auch halbe Hufen erwähnt werden. Daß die einzelnen Hufen in den verschiedenen Gegenden ungleich belastet waren, geht noch aus einer Aufzeichnung aus dem 16. Jahrhundert hervor. In dieser Zeit bestanden in der Oberplaner Richterschaft 149 Bauernsässigkeiten. Wenn wir diese zu der Gesamtleistung von 64 Schock 34 Groschen im 15. Jahrhundert in Beziehung bringen, so muß auf eine Unsässigkeit nicht ganz  $\frac{1}{4}$  Schock Jahreszins entfallen sein.<sup>2)</sup> Aber hier dürfte wieder mitbestimmend gewesen sein, daß die Bauernsässigkeiten nicht mehr volle Hufen der früheren Zeit darstellten, sondern schon geteilte Zinslehen, vielleicht nur mehr halbe Hufen umfaßten oder daß diese ein buntes Durcheinander von ganzen,  $\frac{3}{4}$  und halben Hufen, wie es eben der Fall war, darstellten. Die durch den Zinsvertrag geschaffene Unveränderlichkeit in der Höhe des Zinses war sehr bedroht durch die Verschiedenheit und den vielfachen Wechsel des Münzwesens, weshalb sich auch das Kloster gegen Schädigungen von dieser Seite durch gewisse Bestimmungen bei der Festsetzung des Zinses zu schützen suchte. Es ist der jährliche Zins von den einzelnen mansus in Netolitz von altersher auf sechs solidi bestimmt gewesen, für den Fall aber, daß eine Mark Silber unter zwölf solidi (ad minus XII solidos denariorum) herabsinke, sollten die Bürger von Netolitz eine halbe Mark Silber zahlen. Nach Streitigkeiten zwischen dem Kloster und den betreffenden Bürgern wurde festgesetzt, daß eine halbe Mark auf 32 Prager Groschen mit der ausdrücklichen Beifügung (grossos argenteos et legales) berechnet werden sollte.<sup>3)</sup>

Von einem Hofe, den das Kloster zu Kaufrecht verkauft hatte, erhielt es jährlich für alle Zinsungen und Steuern (pro omnibus censibus et steuris) zwei Schock Prager Groschen, was wiederum darauf hindeutet, daß die Höfe über bedeutend mehr Ackerland verfügten als die einzelnen Hufen. Von dem dazugehörigen Hofe der Kolonen waren aber nur zwei

<sup>1)</sup> G. II B. CCXL (1485), S. 540–42.

<sup>2)</sup> G. II B. CCLIV (1513), S. 582 und Anmerk.

<sup>3)</sup> G. II B. CL (1332), S. 80–81.